

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

A. Zielsetzung

Die Tarifvertragsparteien im Bauhauptgewerbe und die Bundesregierung haben sich auf eine Neuregelung des Winterausfallgeldes und auf ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit in Bauberufen verständigt. Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und der gleichzeitigen Änderung des Bundesrahmentarifvertrages-Bau wird diese Vereinbarung umgesetzt; die bestehenden tariflichen und gesetzlichen Winterbau-Regelungen sollen mit dem Ziel der Sicherung der Beschäftigung im Baugewerbe in der Schlechtwetterzeit fortentwickelt werden.

B. Lösung

Korrektur und Ergänzung von Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und der Winterbau-Umlageverordnung mit folgenden Schwerpunkten:

- Der Pflichtbeitrag der Arbeitnehmer zum Ausgleich witterungsbedingter Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit wird von bisher 50 auf künftig 30 Stunden verringert.
- Von der 31. bis zur 100. Ausfallstunde wird ein Winterausfallgeld aus der arbeitgeberfinanzierten Winterbau-Umlage gezahlt. Um Kündigungen zu verhindern, werden künftig bei Zahlung von Winterausfallgeld für die 31. bis 100. Ausfallstunde dem Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung vollständig aus der Winterbau-Umlage erstattet.
- Das Winterausfallgeld ab der 101. Ausfallstunde wird aus Beitragsmitteln der Bundesanstalt für Arbeit finanziert.
- Das Verbot der witterungsbedingten Kündigung in den Tarifverträgen für das Baugewerbe bleibt bestehen. Verstößt der Arbeitgeber gegen dieses Verbot, muss er der Bundesanstalt für Arbeit die dadurch verursachten Leistungen erstatten.
- Zur Förderung des ganzjährigen Bauens und zur Vermeidung von Winterbauarbeitslosigkeit werden bei der Bundesanstalt für Arbeit Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft eingerichtet.

- Als Anreiz zur Nutzung von Ausgleichskonten (Förderung der Arbeitszeitflexibilisierung) wird für jede Ausfallstunde ab der 31. Ausfallstunde, zu deren Ausgleich wegen der Auflösung von Arbeitszeitguthaben kein Winterausfallgeld gezahlt werden muss, ein Zuschuss-Wintergeld von 2 DM gezahlt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Das Ausgabevolumen für das aus Beiträgen der Bundesanstalt für Arbeit finanzierte Winterausfallgeld ist abhängig vom Umfang des witterungsbedingten Arbeitsausfalls in der Schlechtwetterzeit. Für die vorgezogene Zahlung des beitragsfinanzierten Winterausfallgeldes ab der 101. Ausfallstunde sind für den Bereich des Bauhauptgewerbes rechnerische Kosten in Höhe von maximal 55 Mio. DM jährlich zu erwarten. Diesen Kosten stehen der Höhe nach nicht zu spezifizierende Einsparungen beim Arbeitslosengeld gegenüber.

2. Vollzugaufwand

Ein möglicher höherer Verwaltungsaufwand durch die Wiedereinführung der Ausschüsse zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft wird dadurch ausgeglichen, dass diese Ausschüsse zu einer Verstetigung der Beschäftigung im Baugewerbe in der Schlechtwetterzeit beitragen und damit der Winterarbeitslosigkeit in Bauberufen entgegenwirken.

Die verlängerte Ausschlussfrist für die Beantragung von Winterbauleistungen bei den Arbeitsämtern und die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Winterbau-Umlage nicht mehr monatlich, sondern in größeren Zeitabständen zu zahlen, entlasten die Arbeitgeber.

E. Sonstige Kosten

Die zusätzlichen finanziellen Belastungen für das Bauhauptgewerbe werden im Rahmen des vorhandenen Winterbau-Umlageaufkommens ausgeglichen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie die Umwelt ergeben sich nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (311) – 814 12 – Ar 191/99

Berlin, den 29. September 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Joseph Fischer

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen
Beschäftigung in der Bauwirtschaft**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist
gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 10 der
Drucksache 14/1516.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat stellt fest, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft die Einigung der Tarifparteien bei der Regelung des Winterausfallgeldes umsetzt. Der Bundesrat begrüßt, dass dabei

insbesondere die Elemente größerer Arbeitszeitflexibilität beibehalten worden sind. Angesichts der häufigen Änderungen der Regelungen in den vergangenen Jahren und der anhaltenden Diskussion bittet er jedoch die Bundesregierung, über die Umsetzung der Neuregelung im Zeitabstand von zwei Jahren zu berichten. Dabei sollten vor allem ihre Auswirkungen auf die Entwicklung des Winterbaus, der Winterarbeitslosigkeit, der Arbeitszeitflexibilisierung in der Bauwirtschaft und die Ausgabenentwicklung bei der Arbeitsförderung überprüft werden.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhebt. Sie wird entsprechend der Bitte des Bundesrates über die Auswirkungen der Neuregelung nach zwei Jahren den gesetzgebenden Körperschaften berichten.

